

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

02.06.2006

7.35.07 Nr. 1

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang
Materialwissenschaften

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>
<i>Prüfungsordnung</i>	FBR 07: 04.05.2005 FBR 08: 25.05.2005	Präsident: 20.10.2005

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Materialwissenschaften vom 4. / 25. Mai 2005

In Ergänzung der „Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge“ (AIB) der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 21. Juli 2004 (Stanz. 2004 S. 3154) haben die Fachbereiche 07 Mathematik und Informatik, Physik, Geographie und 08 – Biologie und Chemie der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1

(zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)

Der Bachelor-Studiengang Materialwissenschaften führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst 6 Semester.

§ 2

(zu § 2)

Die Fachbereiche 07 - Mathematik und Informatik, Physik, Geographie und 08 - Biologie und Chemie der Justus-Liebig-Universität Gießen verleihen nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“)

§ 3

(zu § 5)

Die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

§ 4

(zu § 5 Abs. 4)

Wird für die Teilnahme an einem Modul ein anderes Modul vorausgesetzt, ist es ausreichend, dass der/ die Studierende zur Prüfung im vorangegangenen Modul endgültig angemeldet und nicht nach § 13 von der Prüfung zurückgetreten ist.

§ 5

(zu § 6 Abs. 1)

- (1) Das Thesis-Modul des Studienganges umfasst 12 CP.
- (2) Das gesamte Bachelor-Studium in Materialwissenschaften umfasst insgesamt 27 Module (inklusive des Thesis Moduls).

§ 6

(zu § 8 Abs. 4)

Innerhalb der Module kann die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen vom erfolgreichen Abschluss modulbegleitender Prüfungen abhängig gemacht werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Sicherheit in einer praktischen Übung von ausreichenden theoretischen Vorkenntnissen abhängt. Solche Vorgaben sind in den Modulbeschreibungen angegeben.

§ 7

(zu § 9 Abs. 1)

Erfahrungen in spezifischen Berufsfeldern sind im Rahmen des Studienprojekts I oder II unter Beachtung der Praktikumsordnung (Anlage 3) zu erwerben (s. Modulbeschreibungen).

§ 8

(zu § 10)

- (1) Das Prüfungsverfahren und die Notenbildung (in Prozentanteilen) sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.
- (2) Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Klausuren, Protokolle, Übungsaufgaben, Präsentationen (schriftlich oder mündlich) und schriftliche Arbeiten. Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten §§ 28 und 29 AIB.

§ 9

(zu § 11 Abs. 1 Satz 1 und § 25)

- (1) In Anlage 1 ist ein Studienverlaufsplan beigefügt.
- (2) Für anerkannte Teilzeitstudierende trifft die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag angemessene Regelungen.
- (3) Die Prüfung kann nach Entscheidung der Prüfungskommission als Gruppenprüfung durchgeführt werden.
- (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Fach mindestens 15 Minuten und maximal 45 Minuten.
Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten und maximal 180 Minuten.

§ 10

(zu § 13)

Der Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 11

(zu § 20 Abs. 1 Ziffer 1)

Bei der Meldung zum Thesis-Modul ist der erfolgreiche Besuch der nach Studienverlaufsplan verpflichtenden Module aus dem 1. bis 5. Semester nachzuweisen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

§ 12

(zu § 21)

(1) Die Meldungen zu den Prüfungen eines Moduls erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul.

(2) Mit der Einschreibung zum Studiengang ist automatisch die Anmeldung zu den Modulen des 1. Semesters verbunden. Anmeldungen zu Modulen aller weiteren Semester erfolgen spätestens in der letzten Woche des vorausgehenden Semesters.

§ 13

(zu § 23 Abs. 1)

Der Rücktritt von einer Prüfung ist nach der Anmeldung zum Modul bis spätestens zur Hälfte der in der Modulbeschreibung angegebenen Gesamtpräsenzzeit ohne Angabe von Gründen möglich; der Rücktritt ist dem zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen. Diese Regelung gilt für höchstens 5 Module. Das Modul gilt damit als nicht begonnen. Gleichzeitig erfolgt automatisch die Anmeldung zu demselben Modul im nächsten Turnus. Eine erneute Abmeldung innerhalb dieses Moduls ist dann bis zum endgültigen Bestehen oder Nichtbestehen ausgeschlossen. Hiervon bleibt die Möglichkeit der Abmeldung nach § 23 Abs. 2 AIB unberührt. Im Fall von Wahl- und Wahlpflichtmodulen entfällt die automatische Wiederanmeldung zu demselben Modul im nächsten Turnus.

§ 14

(zu § 23)

Der Prüfungsausschuss bestimmt nach dem Rücktritt gemäß § 23 Abs. 2 AIB und im Einvernehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin den nächstmöglichen Prüfungstermin und teilt diesen dem Prüfling schriftlich mit.

§ 15

(zu § 26 Abs. 4)

Die Abschlussarbeit (Thesis) kann nach Zustimmung des Betreuers in englischer Sprache angefertigt werden.

§ 16

(zu § 26 Abs. 5)

Die Thesis wird von dem Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Arbeit ist innerhalb von 9 Wochen abzugeben. Bei gleichzeitigem Besuch von weiteren Modulen legt der Prüfungsausschuss die Frist unbeschadet von § 26 Abs. 5 Satz 3 AIB angemessen fest.

§ 17

(zu § 26 Abs. 6)

Eine Rückgabe des Themas der Thesis kann einmalig bis zur Hälfte der vorgesehenen Bearbeitungszeit unter Angabe der Gründe beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Nach Bewilligung der Rückgabe durch den Prüfungsausschuss wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 18

(Zu § 29 Abs. 1)

Die Gesamtnote für ein Modul errechnet sich aus der Summe der Einzelleistungen. Die prozentuale Gewichtung der Einzelleistungen ist in der Modulbeschreibung (Anlage 2) angegeben.

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0 – 1,5	Excellent	Hervorragend
B	1,6 – 2,0	Very good	Sehr Gut
C	2,1 – 3,0	Good	Gut
D	3,1 – 3,5	Satisfactory	Befriedigend
E	3,6 – 4,0	Sufficient	Ausreichend
FX/F	4,1 – 5,0	Fail	Nicht bestanden

§ 19

(zu § 30 Abs. 2 Satz 1)

(1) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Gesamtprüfungsleistung entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung mit der Note E / Sufficient / ausreichend oder besser bewertet worden ist.

(2) Im Fall von kumulativen Modulprüfungen können im Wiederholungsfall erfolgreich abgeschlossene Teile der Prüfungsleistung aus dem ersten Versuch auf Antrag der / des Studierenden angerechnet werden.

§ 20

(zu § 30 Abs. 2 Satz 2)

Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden sind.

§ 21

(zu § 31 Abs. 1)

Die Gesamtnote wird gebildet, indem die Summe der gewichteten Noten (Note jedes Moduls mit den dem Modul zugewiesenen CP multipliziert) durch die Gesamtzahl der CP des Studienganges dividiert wird.

$$\text{Gesamtnote} = \frac{\sum_{i=1}^{27} \text{Note}_i \cdot \text{CP}_i}{\sum_{i=1}^{27} \text{CP}_i}$$

§ 22

(zu § 32)

Für jede Studierende bzw. jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung in deutscher und englischer Sprache angefertigt, die die Modultitel, Datum der Prüfungen und Noten (ECTS-Grades) sowie die Gesamtnote enthält.

§ 23

(zu § 34 Abs. 2)

Der Prüfungsausschuss genehmigt auf Antrag einen zweiten Wiederholungsversuch der Modulprüfung. Alternativ kann der Prüfungsausschuss nach dem Nichtbestehen der 1. Wiederholungsprüfung die einmalige Wiederholung des gesamten Moduls zum nächstmöglichen Zeitpunkt gewähren, wobei in diesem Modul eine Wiederholung der Prüfung ausgeschlossen ist. Modulwiederholung oder zweite Wiederholungsprüfung oder

Rücktritt von einer Prüfung nach § 13 dürfen nicht für mehr als insgesamt fünf der abzulegenden Module gewährt werden.

§ 24

(zu § 34 Abs 4)

- (1) Prüfungstermine und Wiederholungstermine werden spätestens bis zum Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen müssen im ersten Prüfungsturnus nach dem Nichtbestehen wiederholt werden.
- (3) Der Prüfungsausschussvorsitzende kann in Ausnahmefällen angemessene Regelungen treffen.
- (4) Für anerkannte Teilzeitstudierende trifft die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag angemessene Regelungen.

§ 25

(zu § 34)

Das Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten die Leistung gemäß § 10 AIB nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist. Damit ist der Studiengang endgültig nicht bestanden. Höchstens ein endgültig nicht bestandenes Wahlmodul kann einmalig durch ein weiteres Wahlmodul ersetzt werden.

§ 26

Module nach dieser Ordnung werden für das erste Semester erstmals im Wintersemester 2005/2006, für das zweite im Sommersemester 2006, für das dritte im Wintersemester 2006/2007 und so weiter angeboten.

§ 27

(zu § 40)

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Gießen, den 20. Oktober 2005

Prof. Dr. Hans-Otto Walther

Studiendekan des Fachbereichs 07 - Mathematik und Informatik, Physik, Geographie

Gießen, den 20. Oktober 2005

Prof. Dr. Peter Richard Schreiner

Prodekan des Fachbereichs 08 - Biologie und Chemie